

Gemeinde Oberhausen

Bebauungsplan "Wohnungspakt Bayern"

Relevanzprüfung – Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz

Stand der Bearbeitung: 24.07.2018

Auftraggeber: Gemeinde Oberhausen

Hauptstraße 4 86697 Oberhausen Tel.: 0 84 31 – 67 94-0 Fax: 0 84 31 – 67 94-20

e-mail: info@gemeinde-oberhausen.de

Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Straße 124 85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Tel.: 08441 5046-0 Fax.: 08441 490 204 www.wipflerplan.de

e-mail: info@wipflerplan.de

Sachbearbeitung: Sabine Lang

M.Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und A	Aufgabenstellung	2			
2.	Untersuchun	gsgebiet	3			
3.	Datengrundla	agen	6			
4.	Methodisches Vorgehen					
5.	Wirkungen des Vorhabens					
	5.1 Baubed	ingte Wirkfaktoren	8			
	5.2 Anlagel	pedingte Wirkfaktoren	8			
	5.3 Betriebs	sbedingte Wirkfaktoren	8			
6.	6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlir					
	6.1 Pflanze	narten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	9			
	6.2 Tierarte	n des Anhang IV FFH-Richtlinie	9			
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität					
	7.1 Maßnah	nmen zur Vermeidung	12			
		nmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktio e Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)				
8.	Zusammenfassung					
9	Gutachterlich	nes Fazit	15			

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberhausen plant aktuell die Gestaltung eines neuen Ortszentrums am östlichen Ortsrand. Im Osten dieses Zentrums soll im Rahmen des "Wohnungspaktes Bayern" eine Wohnanlage für anerkannte Flüchtlinge und Einheimische mit niedrigem Einkommen errichtet werden. Die Freifläche zwischen Schule und "Wohnungspakt Bayern" soll zum Integrations- und Erlebnisplatz ausgebaut werden.

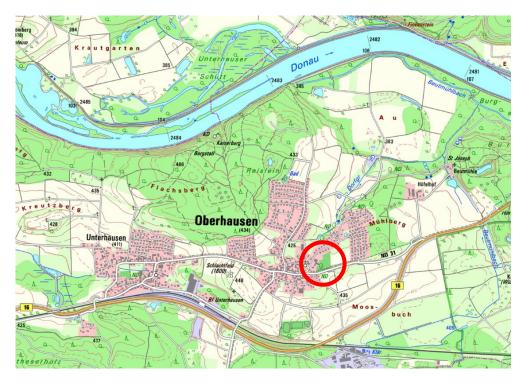


Abbildung 1: Topographische Karte, Bereich Oberhausen mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: Bayern Atlas 2018)

Da das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten und zugehörigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Betroffenheit von teilweise dichten Gehölzbeständen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann, wird eine Relevanzprüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange benötigt.

Mit Hilfe dieser Prüfung wird geklärt, ob durch das Bauvorhaben für streng geschützte Arten eine Betroffenheit vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, die für eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortseingang des Hauptortes Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen), sowie nördlich der Kreisstraße ("Hauptstraße").

Im Westen grenzt unmittelbar die Grundschule der Gemeinde sowie im Osten ein Wirtschaftsweg an das Planungsgebiet an. Nördlich davon befinden sich eine Streuobstwiese und eine parkähnliche Struktur mit teilweise großen Bäumen.

Das Planungsgebiet selbst wird größtenteils als Sport- und Fußballplatz genutzt. Im Osten und Süden wird der Platz von ca. 10-15 m hohen Bäumen eingerahmt, die von teilweise undurchdringbarem Feldgehölz im Unterwuchs begleitet werden. Die Baumschicht wird von Robinie, Kastanie, Linde, Kiefer, Birke, Eiche und Ahorn gebildet. Das dichte Feldgehölz umfasst diverse Straucharten. Im Westen, im Garten der Grundschule, stehen einige Apfelbäume. Entlang der "Hauptstraße", unterhalb der Straßenböschung wachsen ca. 8 heimische Laubbäume.



Abbildung 2: Planungsgebiet (weiß umrandet)

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Das nächstgelegene Schutzobjekt befindet sich hin zur Kreisstraße, im Süden des Planungsgebietes. Es handelt sich um ein Naturdenkmal (stattliche Linde).

Fotodokumentation:



Abbildung 3: Obstgarten an der Schule (eigene Aufnahme 17.07.2018)



Abbildung 4: Blick von Osten auf die dichte Grünstruktur (eigene Aufnahme 17.07.2018)



Abbildung 5: Blick nach Osten auf das Feldgehölz; Blick vom Sportplatz aus (eigene Aufnahme 17.07.2018)



Abbildung 6: Blick nach Süden auf den dichten Gehölzbestand (eigene Aufnahme 17.07.2018)



Abbildung 7: Bestehender und sich in Nutzung befindender Nistkasten (eigene Aufnahme 17.07.2018)

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bebauungsplan "Wohnungspakt Bayern" in Oberhausen (WipflerPLAN 26.07.2018)
- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierungsdaten sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK)
 TK 7232 Burgheim Nord
- Liste des Bay. Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu pr
 üfenden Artenspektrums f
 ür den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ¹
- eigene Ortsbegehung zur Prüfung der aktuellen Situation (17.07.2018).

4. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) vom

¹ Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis (Stand 23.07.2018)

08.01.2015 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten das Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU). Hierbei wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen und die Relevanz ermittelt.

Nachdem die Beauftragung für die Bearbeitung dieser saP ab Juli 2018 erfolgte, konnte die Bestandserhebung nicht nach den einschlägigen Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) sowie über eine Vogelbrutperiode erfolgen.

Lediglich eine Vor-Ort-Begehung im Juli 2018 konnte durchgeführt werden.

Somit bestehen grundsätzlich Erkenntnislücken aus der Vor-Ort-Begehung.

Aufgrund der vorgenommenen Begehung und Sichtung des Naturraums mit Beurteilung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind folgende Artengruppen prüfrelevant:

- Säugetiere (Fledermausarten und Haselmaus)
- Vögel
- Kriechtiere

Aufgrund des Lebensraumsangebots in Verbindung mit den spezifischen Habitatanforderungen der Prüfarten ist von einer Vorkommenswahrscheinlichkeit bestimmter Artengruppen auszugehen.

Das abgeschichtete Artenspektrum mit Vorkommenswahrscheinlichkeit im Wirkraum des Vorhabens wurde nach dem "Worst-Case – Szenario" betrachtet.

Es müssen grundsätzlich alle zu untersuchenden Arten als potentiell vorkommend angenommen werden, wenn die Arten gegenüber dem Eingriff eine "Empfindlichkeit" aufweisen.

Es wird also davon ausgegangen, dass alle zu prüfenden Arten, die im Gebiet einen passenden Lebensraum finden, potentiell vorkommen.

Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgezeigt und die Erfordernis für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Zerstörung und Überbauung vorhandener Strukturen und Lebensräume bzw. der Flächenverbrauch für die geplanten baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sowie der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen mit Verlust von Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten verschiedener Tier- und Pflanzenarten ist Hauptaspekt der Betrachtung.

Durch die Räumung des Baufeldes müssen Teile des dichten Feldgehölzes sowie einige Bäume gerodet werden. Diese Maßnahme scheint maßgebenden Einfluss auf das Habitat der Arten zu haben. Ebenso werden der Oberboden und die Vegetation auf großräumiger Fläche abgeschoben.

Als potentiell negativer Effekt ist der Lärm im Zuge der Baustellenarbeiten zu nennen, der die direkt an den Baubereich angrenzenden Gehölzbestände (zu erhaltende Strukturen) und entsprechende Vogelreviere berühren könnte.

Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Baumaschinen sind nicht gänzlich auszuschließen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Bebauung der Fläche mit Gebäuden kommt es zu großflächigen Versiegelungen und damit zu möglichen dauerhaften Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diversen Tierarten. Ebenso ist eine Barrierewirkung oder eine Zerschneidung von Wanderkorridoren, Habitatstrukturen oder Revieren möglich. Auch die dauerhafte Beleuchtung sowie der Lärm können zu Verhaltensänderungen von z.B. Fledermäusen oder Brutvögeln führen.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Verkehrsbetrieb angrenzend zu den erhaltenden Gehölzstrukturen bedingt für alle sich bewegenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren, insbesondere bei regelmäßig wandernden oder umherstreifenden Tieren. Allerdings bleibt das Risiko aufgrund der vergleichsweise langsamen Geschwindigkeit eher gering.

Eine Vergrämung von Arten, die nur bedingt an menschliche Nähe angepasst sind, ist vermutlich nicht zu erwarten, da eine Schule sowie ein Radweg und eine Ortsdurchfahrtsstraße angrenzen und die vorkommenden Arten an menschliche Nähe sowie Lärm gewöhnt sind.

6. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Gebot:

<u>Schädigungsverbot:</u> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten.

Es konnten keine weiteren geschützte oder wertvolle Pflanzenarten nachgewiesen werden.

6.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten:</u> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot:</u> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot:</u> Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Für den Geltungsbereich liegen in der ASK keine Nachweise von Säugetierarten vor. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich und dessen Umfeld sind Vorkommen von <u>Fledermausarten</u> potentiell möglich. Die großen Bäume, die Streubobstbestände sowie die Offenlandbereiche (Sportplatz) können von den Arten als Quartier bzw. als Transfer- und Jagdgebiet genutzt werden.

Fledermäuse nutzen generell Baumhöhlen und -spalten, abstehende Baumrinde oder auch Vogelnistkästen als Tagesversteck, Wochenstubenquartiere. Aufgrund des dichten Blattbewuchses der großen Bäume kann teilweise nicht bis zu den Stämmen eingesehen werden wodurch es nicht sicher auszuschließen ist, dass dort Rindenabplatzungen oder kleinere Baumhöhlen vorhanden sind. Grundsätzlich ist daher bei allen stärkeren Bäumen von potentiellen Baumquartieren (im Zeitraum März bis Oktober) auszugehen. Da keiner der Bäume einen Stammumfang über 60 cm aufweist, ist nicht mit Winterquartieren zu rechnen (erste Einschätzung durch dichtes Blätterdach; vgl. Vermeidungsmaßnahme V1).

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass potentielle Sommerquartierbäume verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind für Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Die <u>Haselmaus</u> besiedelt bevorzugt Laub- und Mischwälder. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks als Lebensraum genutzt. Bewohnt werden im Sommer Baumhöhlen, Nistkästen und selbstgebaute Schlafnester im dichten Feldgehölz, für die Winterruhe werden oft die Wurzelbereiche der Bäume genutzt.

Gezielte Erfassungen von Haselmäusen wurden nicht durchgeführt. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor. Zufallsbeobachtungen von Haselmäusen gelangen nicht.

Die dichten Gehölzstrukturen im Planungsgebiet gehen mit den Lebensraumansprüchen der Haselmaus durchaus einher, so dass ein Vorkommen zumindest potentiell möglich ist. Diese Strukturen bieten gute Möglichkeiten zum Bau von Schlaf- und Fortpflanzungsnestern. Ein gewisser Teil des potentiellen Habitats wird im Zuge der Planung gerodet. Durch den Eingriff kommt es anlagenbedingt zu einem Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Reptilien, insbesondere Zauneidechsen (Lacerta agilis)

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Die Arten besiedeln grundsätzlich ein breites Biotopspektrum von Flächen, wobei ein dichtes Netz an Grenzlinienstrukturen mit Verzahnung von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen für die Nutzung als Lebensraum von Bedeutung ist. Aber auch anthropogene Randstrukturen an Straßen- und Eisenbahn, Böschungen und Hanglagen werden gern als Lebensraum genutzt. Da im Planungsgebiet jedoch keine sandigen, grabbaren und besonnte Stellen vorhanden sind, ist ein potentielles Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Zauneidechsen ist nicht zu erwarten. Es sind keine Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Europäische Vogelarten

Das Planungsgebiet weist für Freigehölzbrüter geeignete Strukturen auf. Diese Arten legen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Aufgrund des dichten Blätterbewuchses konnte bei der Ortsbegehung nicht in die dichten Heckenstrukturen eingesehen werden, weshalb auch keine Nester nachgewiesen werden konnten. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass sich darin Brutvogelnester be-

finden. Baubedingt wären somit artenschutzrechtlich relevante Tötungs- oder Störungstatbestände der betroffenen Brutvögel oder der Fortpflanzungsstadien, die über das für den Untersuchungsraum übliche Mortalitätsrisiko hinausgehen, zu erwarten, wenn die Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit durchgeführt wird. Durch den Eingriff kommt es zu einem Verlust von Teilen der Feldgehölzstrukturen, der Obstbäume sowie der großen Laubbäume. Während der Brutzeit könnten sich deshalb im Planungsgebiet befindende Nester möglicherweise zerstört oder beschädigt werden oder die Störungen so wirken, dass Fortpflanzungsstadien zugrunde gehen. Wiesenbrüter und andere bodenbrütende Arten finden keinen geeigneten Lebensraum vor und sind deshalb sicher auszuschließen.

Um Verbotstatbestände gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Beeinträchtigung und Tötung von Tieren durch Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Der Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit wird vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres definiert.

Zur Vermeidung von Verlusten bei den Fledermäusen ist eine Rodung von potenziellen Quartierbäumen außerhalb der für Baumfledermäuse kritischen Sommerphase bzw. Winterschlafzeit durchzuführen. Der aus Sicht des Fledermausschutzes beste Zeitraum dafür ist der Monat Oktober (an milden Tagen mit Temperaturen > 10 °C).

Sind stärkere Bäume mit einem Stammdurchmesser über 60 cm betroffen, sind diese unmittelbar vor der Fällung auf das Vorhandensein von Höhlen hin zu untersuchen.

Sollten dabei Fledermäuse oder die Haselmaus entdeckt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V2: Anlage von Gehölzen

Um das Nahrungsangebot für Haselmäuse sowie für Brutvögel zu verbessern, sind Früchte tragende Gehölze (5-7 verschiedene Straucharten) am Rand des zu erhaltenden Gehölzbestandes anzupflanzen.

V3: Umhängen der vorhandenen Nistkästen

Die bereits vorhandenen künstlichen Nisthöhlen müssen im Zuge der Baumfällungen außerhalb der Vogelschutzzeit (d.h. von 1.10. bis 28./29. 2.) umgehängt werden.

V4: Anbringen von drei Fledermauskästen an Gebäuden

An den neu errichteten Gebäuden sind drei Fledermauskästen (unterschiedliche Kastentypen) fachgerecht aufzuhängen.

V5: Verwendung von insektenschonendem Licht (z.B) UV-freie warm-weiße LED-Lampen oder Natriumdampflampen mit gelbem Licht)

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche "insektenfreundliche" Lampen zu verwenden, die aufgrund der gelben Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf die Insekten haben. Insgesamt können damit auch Beeinträchtigungen im Flug- und Beuteverhalten von potentiell hier jagenden Fledermäusen und dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln reduziert werden.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit die CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

CEF1: Installation von zwei Haselmauskästen in den zu erhaltenden Gehölzbeständen

Um den potentiellen Verlust der Haselmausquartiere auszugleichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten zwei Haselmauskobel (z.B. Fa. Schwegler) an geeigneten Orten fachgerecht anzubringen.

Die Haselmauskobel sind zu reinigen (i.d.R. von Januar bis März). Dabei ist auf überwinternde Tiere zu achten. Sollten diese vorgefunden werden, ist der Kasten nicht zu reinigen.

CEF2: Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen

Um kurzfristig ein ausreichendes Quartierangebot zu gewährleisten, sollte in möglichst großen zeitlichen Abstand vor der Rodung Fledermaus- sowie Vogelnistkästen im räumlichen Zusammenhang aufgehängt werden. Da nicht bekannt ist, welche Arten und welche Funktion im Jahresverlauf betroffen ist, sollten verschiedene Kastentypen verwendet werden.

Es sind drei Fledermaus- sowie 10 Brutvogelkästen (z.B. Fa. Schwegler) an geeigneten Orten fachgerecht aufzuhängen. Die Kästen sind regelmäßig zu reinigen. Die Fledermauskästen sollten in unterschiedlichen Höhen (3-4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) angebracht werden, die Vogelnistkästen hingegen nur in südöstlicher Richtung.

8. Zusammenfassung

Für alle vorgenannten Arten ist eine weiterführende Prüfung in Form einer ausführlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Annahme des "Worst-Case-Szenarios" nicht erforderlich.

Um eine baubedingte Tötung und Verletzung von Fledermaus- sowie Brutvogelarten zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Als populationsstützende, kurzfristig wirksame Maßnahme sind im räumlichen Zusammenhang Nistkästen aufzuhängen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird dadurch vermieden.

Da ein Teil der dichten Gehölze erhalten bleibt und eine gezielte Pflanzung von früchtetragenden Sträuchern erfolgt, wird sich das Habitatangebot für Haselmäuse verbessern.

Darüber hinaus wird die möglicherweise betroffene Population durch das Anbringen von Nistkästen weiter gestützt.

Die nach "Worst-Case-Szenario" anzunehmenden artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch die Planung lassen sich durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen soweit ausgleichen, dass der Erhaltungszustand der zu prüfenden bzw. durch die geplante Baumaßnahme betroffenen Tierarten gesichert bleibt.

Gutachterliches Fazit

Nach Prüfung der vorhandenen Daten sowie der Ortbesichtigung erscheint es nicht erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu lassen. Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen potenziell betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht getötet, geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Pfaffenhofen, den 24.07.2018

Salsine faug

Zu prüfendes Artenspektrum (Landkreis Neuburg Schrobenhausen)

Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

				Rote Liste			potentielles
Arten-	Wissenschaftlicher		Rote Liste	Deutsch-			Vorkommen
gruppe	Name	Deutscher Name	Bayern	land	EZK	EZA	
Säuge-							ja
tiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	g	
Säuge-							nein
tiere	Castor fiber	Biber		V	g	g	
Säuge-							ja
tiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	g	
Säuge-		Breitflügelfleder-					ja
tiere	Eptesicus serotinus	maus	3	G	u	?	
Säuge-							nein
tiere	Felis silvestris silvestris	Wildkatze	1	3	u		
Säuge-	Muscardinus avel-						ja
tiere	lanarius	Haselmaus		G	u	?	-
Säuge-		Bechsteinfleder-					ja
tiere	Myotis bechsteinii	maus	3	2	u	?	,
Säuge-		Große Bartfleder-					ja
tiere	Myotis brandtii	maus	2	V	u	?	,
Säuge-	,	Wasserfleder-					nein
tiere	Myotis daubentonii	maus			g	g	-
Säuge-	,						ja
tiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g	, -
Säuge-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Kleine Bartfleder-					ja
tiere	Myotis mystacinus	maus		V	g	g	, -
Säuge-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Fransenfleder-					ja
tiere	Myotis nattereri	maus	3		g	g	,
Säuge-							ja
tiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?	٠,٠
Säuge-	,	Großer Abendseg-	_	_	-	· ·	ja
tiere	Nyctalus noctula	ler	3	V	u	?	٠,٠
Säuge-	- ray occurred resocure	Rauhhautfleder-				•	ja
tiere	Pipistrellus nathusii	maus	3		u	?	J.C.
Säuge-	· · ·p··ce· c···ac · · ·ac···ac··					•	ja
tiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g	J.C.
Säuge-	i ipisci ciius pipisci ciius	Mückenfleder-			ь	ь	ja
tiere	Pipistrellus pygmaeus	maus	D	D	u	?	٦۵
Säuge-	: pion chao pygmacao				3	•	ja
tiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g	٦۵
Säuge-		2. ddiico Ediiboili		•	δ	δ	ja
tiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u		jα
Säuge-		Zweifarbfleder-		_	<u> </u>		ja
tiere	Vespertilio murinus	maus	2	D	?	?	jα
							nein
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	B:g	nein
Vögel	Accipiter nisus	Sperber	1	1	B:g, R:g	B:g, R:g	пеш

\/= - a	Acrocephalus arundi-	Drosselrohrsän-	2		Die		nein
Vögel	naceus	ger	3		B:s		
Vögel	Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			B:s		nein
Vögel	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g		nein
Vögel	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s	B:u	nein
Vögel	Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g	B:g	nein
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	B:s	nein
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g		nein
Vögel	Anas crecca	Krickente	3	3	B:s, W:u		nein
Vögel	Anser anser	Graugans			B:g, W	/:g, R:g	nein
Vögel	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u		nein
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	B:?	ja
Vögel	Apus apus	Mauersegler	3		B:u	B:u	nein
Vögel	Ardea alba	Silberreiher			S:g, W:g		nein
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g		nein
Vögel	Ardea purpurea	Purpurreiher	R	R	B:u		nein
Vögel	Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?		nein
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:u		nein
Vögel	Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s		ja
Vögel	Aythya ferina	Tafelente			B:g, W:g, R:g	W:g, R:g	nein
Vögel	Bubo bubo	Uhu			B:s	B:u	nein
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g	nein
Vögel	Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	R:g	J	nein
Vögel	Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u		nein
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	B:s	ja
Vögel	Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	W:g, R:g, B:g	ja
Vögel	Carduelis spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	W:g, R:g, B:g	ja
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	B:s	nein
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:u, R:u		nein
Vögel	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	B:g	nein
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g		nein
Vögel	Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:s		nein
Vögel	Columba oenas	Hohltaube			B:g	B:?	ja
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	B:g	ja
Vögel	Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, W:g		ja
Vögel	Corvus monedula	Dohle	V		B:s		ja
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u		nein
Vögel	Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s	B:s	nein
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	B:g	ja
Vögel	Cyanecula svecica	Blaukehlchen			B:g		ja

					B:g, W:g,		nein
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			R:g	B:g	
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u	nein
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	B:u	ja
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u	B:u	ja
Vögel	Egretta garzetta	Seidenreiher			B:s, S:g		nein
Vögel	Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s		ja
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	B:g	ja
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke			B:u	B:g	nein
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	B:g	nein
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	B:g	nein
		Halsbandschnäp-					ja
Vögel	Ficedula albicollis	per	3	3	B:u		
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g		ja
Vögel	Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s		nein
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	B:s	nein
Vögel	Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:u		nein
Vögel	Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g		nein
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	B:u	ja
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u	B:u	nein
Vögel	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	B:s		nein
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s		nein
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	B:g	ja
Vögel	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, W:?		ja
Vögel	Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	B:g	nein
Vögel	Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g		nein
Vögel	Leiopicus medius	Mittelspecht			B:u		ja
Vögel	Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s		nein
Vögel	Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:g		ja
Vögel	Locustella luscinioides	Rohrschwirl			B:u		ja
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g		nein
Vögel	Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s		nein
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g		ja
Vögel	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g		nein
Vögel	Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R	:g, W:g	nein
Vögel	Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:u, W:g	B:u, W:g	nein
Vögel	Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:u		nein
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g		nein
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:u, R:g		nein
Vögel	Motacilla flava	Wiesenschaf- stelze			B:u		nein
Vögel	Netta rufina	Kolbenente			B:g, R	:g, W:g	nein

Vögel	Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u		nein
Vögel	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	B:s		nein
Vögel	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s	B:s	nein
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g		ja
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	B:g	ja
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s	J	nein
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g	B:g	nein
Vögel	Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:u, W:g		nein
	Phoenicurus phoenicu-	Gartenrot-					ja
Vögel	rus	schwanz	3	V	B:u	B:u	
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	B:u	ja
Vögel	Picus viridis	Grünspecht			B:u	B:u	ja
Vögel	Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	B:g, R:g, W:g	nein
Vögel	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s		nein
Vögel	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, W:g		nein
Vögel	Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:g		nein
Vögel	Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	B:u		nein
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s	B:s	ja
Vögel	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g		ja
Vögel	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	B:g	B:g	nein
Vögel	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:s, R:g		nein
Vögel	Spatula querquedula	Knäkente	1	2	B:s, D:?		nein
Vögel	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	3	2	B:s		nein
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g		nein
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g	B:g	ja
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g		ja
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmü- cke	3		B:?	B:g	ja
Vögel	Tadorna ferruginea	Rostgans			B:u		nein
Vögel	Tringa glareola	Bruchwasserläu- fer		1	R:g		nein
Vögel	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g		nein
Vögel	Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	B:s		nein
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u		nein
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u		nein
Kriech- tiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u	nein
Kriech- tiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u	ja
Kriech- tiere	Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	u	S	nein